

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 77.

Dienstag, 6. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Rücknahme für die Nummer des Abgabetermins bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kringelpost 43 mm breite Kringelpost 18 Pfg. (Bezugspreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gosthestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Feuerausfuhrverbot.

Umfangreiche Einfuhr von Feu durch Händler im Königreich Sachsen und dessen Ausfuhr nach anderen Landesteilen haben die der Heeresverwaltung des XII. und XIX. Armeekorps obliegende Bereitstellung des Heeresbedarfes an Feu ernstlich in Frage gestellt. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird daher hiermit bis auf weiteres die Ausfuhr von Feu aus den Bezirken des XII. und XIX. Armeekorps in andere Korpsbereiche verboten.

Die stellvertretenden Intendanturen XII. und XIX. Armeekorps sind ermächtigt, auf schriftlich begründete Anträge hin Ausnahmen zu bewilligen. Hieron wird im allgemeinen aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Verkäufer durch amtliche Bescheinigung nachweist, daß das Feu für ein Militärmagazin gekauft ist.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Händler, die in den Korpsbezirken wohnen, haben außerdem die Schließung ihres Geschäftes zu erwarten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden und Leipzig, den 31. März 1915.

Die stellvertretenden
kommandierenden Generale des XII. (I. R. S.) und XIX. (2. R. S.) Armeekorps.
v. Droitzem. v. Schweinitz.

Bekanntmachung.

Das bereits früher erlassene Verbot des Verkehrs von Reiseführern der deutschen Küstengebiete wird auf alle Reiseführer der Grenzgebiete des Deutschen Reiches und der Kriegshauptplätze in anderen Ländern ausgedehnt. Die betreffenden, im Bereich der unterzeichneten Stelle. Generalkommandos vorhandenen Reiseführer werden hiermit allgemein beschlagnahmt. Ein Verkauf an Angehörige des deutschen Heeres und der Marine darf nur gegen Bescheinigung der Militärbehörde (Wartungskommando) erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Dresden, 31. März 1915.
Leipzig.

Die kommandierenden Generale
von Droitzem.
von Schweinitz.

Verordnung.

Erhebungen über das Ausschnittsergebnis für Brotgetreide und Hafer sowie über den Bedarf an Saatgetreide für die Frühjahrsbekämpfung im Jahre 1915 betreffend; vom 3. April 1915.

Zur Ermittlung des Ergebnisses des Ausschnittes von Weizen, Roggen und Hafer und des Bedarfs an Saatgut von Sommerweizen und Sommerroggen für die Frühjahrsbekämpfung wird folgendes angeordnet.

1. Für Vorräte an Weizen, Roggen und Hafer, die nach dem 1. Februar dieses Jahres ausgebrochen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Ausschnittes bis zum 13. April dieses Jahres der zuständigen Behörde anzugeben. Zuständige Behörde ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. Für die selbständigen Gutsbezirke ist der Gemeindevorstand der zugehörigen Landgemeinde zuständig.

2. Die Väter landwirtschaftlicher Betriebe sind durch die Gemeindebehörde sofort in ordnungsgemäßer Weise von der bevorstehenden Erhebung in Kenntnis zu setzen.

3. Die Vordrucke (Nachtragsformulare I und II) werden den Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung und den Amtshauptmannschaften bis zum 10. April dieses Jahres durch das Statistische Landesamt übersendet werden. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirkes zu verteilen.

4. Nachtragsformular I betreffend:
Die zuständigen Behörden haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb, der in der Anzeige vom 1. Februar dieses Jahres das Vorhandensein von ungedroschenem Weizen, Roggen oder Hafer angegeben hat, dies in Spalte 3 bis 7 zu übertragen.

Durch Umfrage bei den einzelnen Väter landwirtschaftlicher Betriebe sind sodann die Mengen von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen und Hafer, die in der Zeit vom 1. Februar bis mit 12. April dieses Jahres ausgebrochen worden sind, auch soweit sie nicht mehr im Besitz des Betriebleiters sind, und ferner die am 13. April dieses Jahres noch unausgedroschenen Vorräte an Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen und Hafer nach dem geschätzten Abnehmertrag festzustellen und in Spalte 8 bis 12 und in Spalte 13 bis 17 von den Betriebleitern oder nach deren Angaben von der zuständigen Behörde einzutragen.

5. Nachtragsformular II betreffend:
Für sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe ist die Anbaufläche und der Bedarf an Saatgut von Sommerweizen und Sommerroggen, gleichviel ob bereits gesät oder noch ungepflügt, zu ermitteln und einzutragen.

Die Anbauflächen sind in Hektar und Ar und nicht etwa in Roder oder Scheffel, und die Saatmengen nur in Zentnern, bei Fruchtteilen in Dezimalen anzugeben.

6. Die Umfrage ist am 13. April zu beginnen und tunlichst auch zu beenden. Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, daß die Einträge in den Formularen vollständig und vorchriftsmäßig bewirkt werden. Sie haben die ausgefüllten Formulare auf ihre Richtigkeit tunlichst sofort zu prüfen und die Abstellung wahrgenommener Mängel zu veranlassen. Spätere genaue Nachprüfung der Angaben bleibt vorbehalten.

Die Spalten 3 bis 17 des Nachtragsformulars I und die Spalten 3 bis 6 des Nachtragsformulars II sind zu einer Gemeindefumme aufzurechnen.

7. Auf der letzten Seite der Nachtragsformulare ist die Vollständigkeit der Einträge von der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Nachtragsformulare von einer Sorte gebraucht, so ist die Bescheinigung auf dem letzten Formular zu vollziehen.

8. In den amtshauptmannschaftlichen Bezirken hat die zuständige Behörde die ausgefüllten und aufgerechneten Nachtragsformulare bis zum 17. April dieses Jahres an die Amtshauptmannschaft einzureichen. Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der vorchriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Formulare ihres Bezirkes, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengefaßt bis zum 20. April dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden.

9. Die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung haben bis zum 17. April dieses Jahres die ausgefüllten und aufgerechneten Formulare an das Statistische Landesamt einzureichen.

10. Bis zum 13. März dieses Jahres haben die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte und die Gemeindevorstände den Amtshauptmannschaften anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückgehaltenen Saatmengen im vollen Umfang zur Saat verbraucht sind. Gebrachte Mengen hat an die von der Amtshauptmannschaft zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgelddirektion bzw. des Kommunalverbandes abzuliefern.

Die entsprechende Feststellung und Ablieferung ist, soweit erforderlich, in den Städten mit revidierter Städteordnung vom Stadtrat anzuordnen.

11. Wer die Angaben verweigert, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 3. April 1915.
Ministerium des Innern. 743 b I B I

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Max Schre in Zeitzhain Nr. 9.

Es bewendet bei den getroffenen Anordnungen.
Großenhain, den 3. April 1915.
781 g E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Gutsbesizers Reinhold Donner in Moritz Nr. 1,
2. des Gutsbesizers Bruno Steiner in Delsitz Nr. 18.

Zu 1 werden, da der Ort Moritz nunmehr seuchenfrei ist, die angeordneten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.

Zu 2 verbleibt es wegen der in anderen Gehöften von Delsitz noch herrschenden Maul- und Klauenseuche bei den getroffenen Anordnungen.
Großenhain, den 6. April 1915. 782 b I E

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In diesem Jahre kommt es besonders darauf an, die zur Nahrung der Menschen und Tiere dienenden Gemüths für ihren Zweck zu erhalten. Es wird darum auch dem Kulturreich der Feldmäuse rechtzeitig und umfassend entgegenzutreten sein.

Die Gemeinden werden unter Hinweis auf die ihnen unter dem 26. Februar 1915 — 536 b E — zugefertigte Verfügung anderweitig veranlaßt, innerhalb der Ortsgemeinschaft und nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden gleichzeitig, jedenfalls aber in der Zeit vom

6.—13. April 1915 eine Vertilgung der Feldmäuse vorzunehmen.
Großenhain, den 3. April 1915. 809 b E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Für den höchsten Kommunalbezirk sind bez. nach Weisung des Bezirksamtes als Höchstpreise für den Verkauf von Mehl und Brot bis auf weiteres folgende Preise festgesetzt worden:

im Großhandel zur Abgabe an die Bäcker für Weizenausgangsmehl 48 Mt. für den Doppelzentner	
• Weizenmehl	40
• Roggenmehl	35
frei Haus und 1% Skonto bei Barzahlung, im Kleinhandel (unter 1 Zentner) für Weizenausgangsmehl 56 Mt. für das kg	
• Weizenmehl	48
• Roggenmehl	40
• Roggenbrot	34
• 60 Gramm Semmel 4	

Überschreitung der Preise wird bis zu 6 Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft.
Großenhain, den 3. April 1915. 473 c E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.